



Erwerbs- vorgang	Steuerschuldner	Erwerbs- vorgang	Steuerschuldner
Erwerb (§ 13 Nr. 1 GrEStG)	Bei einem Erwerb schulden Verkäufer und Käufer als Gesamtschuldner die Grunderwerbsteuer. Sie können die Steuerschuldnerschaft grundsätzlich frei mit Ihrem Vertragspartner vereinbaren. Ist der Schuldner allerdings nicht in der Lage, die Grunderwerbsteuer zu entrichten, kann sich das Finanzamt an den anderen Vertragspartner halten.	Erwerb kraft Gesetzes (§ 13 Nr. 2 GrEStG)	Geht das Eigentum an dem Grundstück kraft Gesetzes vom bisherigen Eigentümer auf den neuen Eigentümer über, sind der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer der Steuerschuldner. Dies trifft vor allem zu, wenn Sie Ihr bisheriges Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. In den Fällen der Anwachsung oder Verschmelzung ist nur die aufnehmende Gesellschaft der Steuerschuldner.
Änderung des Gesellschafter- bestandes bei PersG oder KapGes (§ 13 Nr. 6, 7 GrEStG)	Steuerschuldner ist die grundbesitzende Personen- bzw. Kapitalgesellschaft, bei der sich der Gesellschafterbestand an neuen Gesellschaftern innerhalb von 10 Jahren um mindestens 90 % geändert hat (§ 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG).	Anteils- vereinigung von mindestens 90 % (§ 13 Nr. 5 GrEStG)	Bei einer Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG ist der Erwerber der Anteile der Steuerschuldner. Bei einer Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GrEStG sind der Überträger und Erwerber der Anteile der Steuerschuldner.